

Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.

Jg. 46, 1902, S. 168 - 168

*Josef, Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz
etc.*

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Das Buch von Solmssen, welches sich durch Gründlichkeit und Scharfsinn, wie durch übersichtliche und elegante Darstellung auszeichnet, ist für Jeden, der sich mit der Bauhandwerkerfrage beschäftigt, unentbehrlich. Es bietet aber darüber hinaus ein allgemeines Interesse. Der Verfasser leitet nämlich sein Buch mit einer Darstellung der Rechtsquellen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika ein, in welcher in anregender Weise dargelegt wird, welche Bedeutung in Amerika dem durch Urtheile geschaffenen ungeschriebenen Rechte zukommt und wie sich dort der Werdegang eines Gesetzes gestaltet. Von großem Werthe für den deutschen Juristen ist es auch, daß vielfach Urtheile amerikanischer Gerichte im Wortlaute mitgetheilt werden. Aus diesen Mittheilungen gewinnt man ein recht günstiges Urtheil über den Werth der Rechtsprechung der amerikanischen Gerichte, die bei ihrer Gesetzesauslegung immer die Frage in den Vordergrund stellen, welche Zwecke das Gesetz verfolgt und wie es verstanden werden muß, um zu einem praktisch brauchbaren Ergebnisse zu gelangen. Eigenthümlich berührt es, wenn man hin und wieder Ausführungen liest (z. B. S. 154 ff. über die Bedeutung der Singabe eines Wechsels), die ebensogut in einem Reichsgerichtsurtheile stehen könnten, ein Beweis, daß alle Verschiedenheit der Gesetzgebung und der wirthschaftlichen Verhältnisse eine Gemeinsamkeit der Grundgedanken des Rechtes nicht ausschließt. Mügel.

15.

Rechtsfälle zum Zwangsversteigerungsgesetz, zur Grundbuchordnung, zum Liegenschaftsrecht, zum Reichsgesetz über die Freiwillige Gerichtsbarkeit unter Berücksichtigung anderer Reichsgesetze privatrechtlichen Inhalts. Von Dr. Eugen Josef, Notar a. D. in Freiburg im Breisgau. Berlin 1901. Franz Bahlen. (M. 1,50.)

Josef hat sich bereits durch seine Rechtsfälle zum Bürgerlichen Gesetzbuch und zum Handelsgesetzbuche mannigfachen Dank verdient. Die vorliegende Sammlung kann als ganz besonders geeignet bezeichnet werden, nicht bloß in den Rechtsstoff der bezeichneten, zum Theil besonders schwierigen Gesetze einzuführen, sondern das juristische Können, die Fähigkeit zur Rechtsanwendung auf diesen Gebieten zu kräftigen. Die geschickt erfundenen Thatbestände werden durch wenige Worte umgestaltet und gerade dadurch das Nachdenken angeregt, das Einprägen von unterscheidenden Momenten erleichtert. Ohne die Lösung zu geben, weiß der Verfasser bei jeder Variante den Leser auf den Rechtsstoff hinzuweisen, den er zur Lösung der Aufgabe durchdenken muß. Der junge Jurist giebt sich dabei am sichersten Rechenschaft darüber, daß er nicht bloß die Worte eines Gesetzes oder auch eines Lehrbuchs gelesen, sondern daß er ihren Sinn aufgefaßt und sich angeeignet hat. Den Referendarien insbesondere möchte ich das Buch dringend empfehlen. Die Durcharbeitung desselben wird jeden von ihnen erheblich vorwärts bringen. Und nicht bloß Referendare und Studenten, sondern auch alte Praktiker können aus dem Buche und durch das Buch viel lernen. Eccius.